



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 18

Freitag, 28. April

2023

---

## INHALT:

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Kartierungsarbeiten im Gelände erfolgen im Auftrag der Stadt Emden..... 217

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 357 „Osterfeldstraße“ in Wiesens und die 30. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Absatz 1 BauGB ..... 218

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer Feststellungsbeschluss ..... 220

---

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

---

#### Kartierungsarbeiten im Gelände erfolgen im Auftrag der Stadt Emden

Die Untere Naturschutzbehörde des Fachdienstes Umwelt und Klimaschutz der Stadt Emden gibt gemäß § 39, Satz 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) i.V.m. § 65 Abs. 2 Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) folgendes bekannt:

Ab sofort bis Ende Juni 2023 finden zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Emden im Stadtgebiet Bestandserfassungen von vorhandenen Biotoptypen statt. Die Kartierungsarbeiten im Gelände erfolgen im Auftrag der Stadt Emden und des LK Leer durch fachkundige Mitarbeitende eines Planungsbüros.

Für Rückfragen steht die Stadt Emden, Fachdienst Umwelt und Klimaschutz, Ringstraße 38b, 26721 Emden (Tel: 04921/871416) zur Verfügung.

**Stadt Emden**

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich  
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 357 „Osterfeldstraße“ in Wiesens und die  
30. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m.  
§ 4 Absatz 1 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 07.11.2022 die erneute Aufstellung **des Bebauungsplanes Nr. 357 „Osterfeldstraße“ und die 30. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung** beschlossen.

Ziel der Planung soll sein, südöstlich des Stadtgebietes im Ortsteil Wiesens weitere Wohnbauflächen auszuweisen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (Baugesetzbuch) (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. § 13 a Absatz 2 BauGB. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der erneute Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

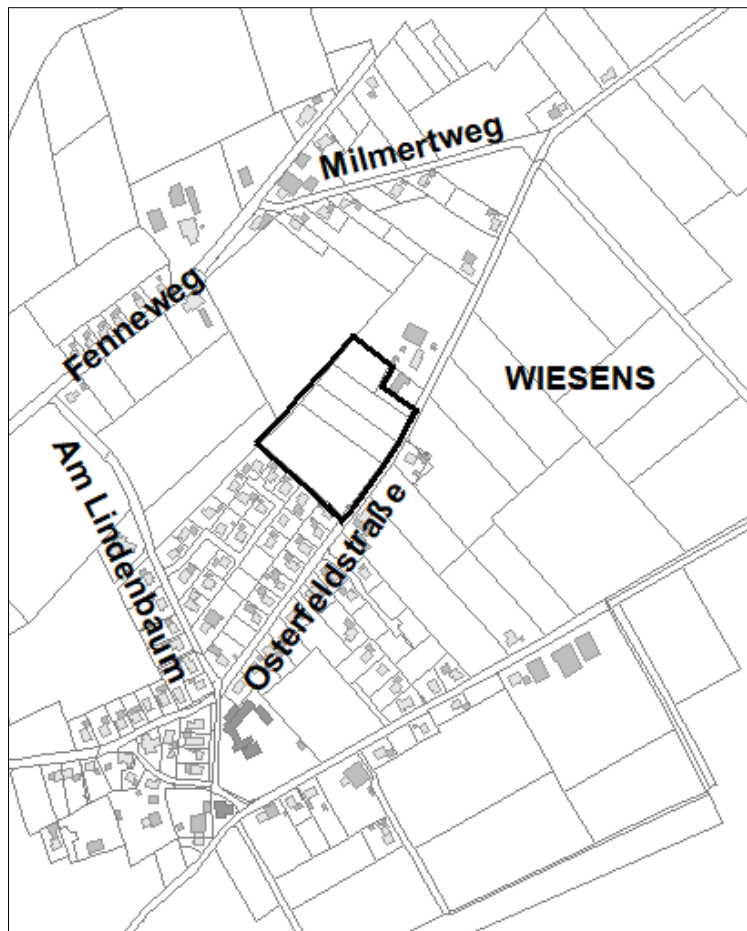
Gemäß § 13b BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 357 in dem Zeitraum

**vom 09.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023 öffentlich aus.**

Die Planunterlagen können zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer-Nr.: 232 eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig informieren und im Rahmen dieser Frist Äußerungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 357 „Osterfeldstraße“ ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso können gem. § 4a Absatz 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 357 mit den textlichen Festsetzungen, Hinweisen und örtlichen Bauvorschriften,
- der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 357 und
- der 30. Flächennutzungsplanberichtigung.

Die in den Planunterlagen verwendeten Regelwerke und DIN-Normen stehen zur Einsicht zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden sowie im Aushangkasten der Stadt Aurich, Rathaus veröffentlicht.

Ebenso ist die Planung auch im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> einsehbar.

Aurich, den 26.04.2023

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

---

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer Feststellungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren Großes Meer, Landkreis Aurich, werden gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit den Anordnungen vom 27.06.2022 sowie 07.12.2022 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen festgestellt.

#### **Begründung**

Nach Durchführung der Wertermittlung für die nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen wurden die Ergebnisse dieser Wertermittlungen sowie der dem aktuellen Verkehrswert angepasste Umrechnungsfaktor den Beteiligten ordnungsgemäß am 17.03.2023 bekanntgegeben. Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen erhoben, daher sind die Ergebnisse der Wertermittlung nunmehr festzustellen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

#### **Hinweis**

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 13.04.2023

#### **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage  
Baalmann

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.